

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 90 (1939)

Heft: 10

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜCHERANZEIGEN

Das bäuerliche Erbrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ein Führer für Behörden, Fürsprecher, Notare und Landwirte.

Unter diesem Titel veröffentlichte das Schweizerische Bauernsekretariat im Jahre 1925 als Nr. 79 seiner Mitteilungen eine Schrift, die sowohl bei den praktischen Landwirten, wie auch bei den Behörden und Juristen grossen Anklang fand. Bald musste ein Neudruck vorgenommen werden.

Da nunmehr die zweite Auflage seit längerer Zeit vergriffen war und sowohl die einschlägige Literatur wie auch die Rechtsprechung sich wesentlich bereichert hatten, beauftragte das Bauernsekretariat Vizedirektor Dr. *Borel*, den Verfasser der ersten Auflagen, die Bearbeitung einer dritten, umgearbeiteten und ergänzten Auflage an die Hand zu nehmen. Diese ist soeben als Nr. 122 der Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates erschienen.

Das Werk gibt dem Landwirte eine leichtfassliche, praktische Anleitung für die Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes; es orientiert die Erben landwirtschaftlicher Erbschaften über die ihnen nach Gesetz zukommenden Rechte; dem Liegenschaftsbesitzer gibt es Wegleitung, wie er seine Erbangelegenheiten vorbereiten und regeln kann und soll, um späteren Erbstreitigkeiten vorzubeugen. Auf Grund der vielen Erfahrungen und des weitschichtigen Materials, die das Schätzungsamt des schweizerischen Bauernverbandes in seiner fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit zu sammeln Gelegenheit hatte und unter Würdigung aller einschlägigen Literatur und der bisher ergangenen Gerichtsentscheide, hat Herr Dr. *Borel* alle mit dem bäuerlichen Erbrecht und der Übernahme landwirtschaftlicher Gewerbe zusammenhängenden Fragen in einer Art und Weise behandelt, dass die Arbeit ebenso wie die zwei ersten Auflagen auch für die künftige Rechtsprechung von grundlegender Bedeutung sein dürfte.

Die Arbeit behandelt einleitend die grundsätzlichen Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechtes und dessen Bedeutung für die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheiten im landwirtschaftlichen Grundbesitz, für die Bekämpfung der Bodenverschuldung und damit für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes überhaupt. Es folgt hierauf eine einlässliche Analysierung und Darstellung der gesetzlichen Vorschriften, wie sie bei der Teilung von landwirtschaftlichen Erbschaften zur Anwendung kommen können oder kommen müssen. In einem besonderen Abschnitte werden die verschiedenen Methoden zur Bestimmung des im Gesetze vorgeschriebenen Ertragswertes besprochen und namentlich das vom Schätzungsamt mit viel Erfolg angewendete und heute auch für amtliche Schätzungen weitgehend anerkannte Schätzungsverfahren beschrieben. Mit allen notwendigen Erläuterungen und gesetzlichen Hinweisen werden Beispiele für die Abfassung von öffentlichen und eigenhändigen Testamenten und Verträgen für Abtretungen gegeben, was zweifellos auch weiterhin Anlass geben wird zu der erwünschten Regelung der Erbschaftsangelegenheiten zu Lebzeiten des Erblassers. Eine spezielle und einlässliche Behandlung erfährt auch die Frage der Vorempfänge und der Lohnansprüche für im elterlichen Haushalt durch mündige Kinder geleistete Arbeit. Ebenso wird treffend die Verfügungsfreiheit, sowie die Berechnung

der verfügbaren Quote und des Pflichtteils behandelt. Auf Grund der in der Arbeit in präziser Form gegebenen Erläuterungen zum bäuerlichen Erbrecht wird in einem letzten Abschnitt ein Beispiel für die Durchführung einer Erbschaftsteilung gegeben, worin die Behandlung der Ausgleichung und die Art der Berechnung der einzelnen Erbquoten klar zum Ausdrucke kommt.

Als Anhang zur eigentlichen Arbeit sind die wichtigsten Bestimmungen der kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB in bezug auf das bäuerliche Erbrecht und weiter eine grosse Anzahl kantonaler und bündesgerichtlicher Entscheide, die das bäuerliche Erbrecht betreffen oder berühren, übersichtlich zusammengestellt. Gerade diese Zusammenstellungen werden für die Behörden, Notare und Fürsprecher von besonderem Werte sein.

Die dritte Auflage des «Bäuerlichen Erbrechtes ZGB» hat mit ihren rund 360 Durckseiten einen respektablen Umfang erhalten. Das Studium all der vielen behandelten Fragen wird aber erleichtert durch eine klare Gruppierung des Stoffes und durch die Verwendung von verschiedenem Druck im Textteil. In einem grossen, normalen Druck werden die Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechtes, ihre Bedeutung und Anwendung allgemein verständlich behandelt. Für den Landwirt wird es in der Regel genügen, diesen Grossdruck fortlaufend zu lesen und zu studieren. In den Grossdruck eingeschaltet sind dann in Kleindruck gehaltene Abschnitte, die die Spezialfälle und Streitfragen zu den bezüglichen Bestimmungen eingehender und mehr vom Standpunkt des Juristen aus behandeln. Durch ca. 500 Fussnoten wird jeweilen auf die gerichtlichen Entscheide im Anhange, auf die einschlägige Literatur, sowie auf das Werk selbst verwiesen.

Die neue Auflage, die sowohl für den praktischen Landwirt, wie für die Behörden, Juristen und Notare einen ausserordentlichen Wert besitzt, kann zum Preis von Fr. 5 vom Schweizerischen Bauernsekretariat in Brugg bezogen werden.

Holzzerstörende Pilze auf lebenden Koniferen (Råtesopper på levende nåletraer, I). Von I. Jørstad und J. G. Juul. Meddelelser fra det norske skogforsøksvesen. Nr. 22, Band VI, Heft 3. Redaktion: Professor Erling Eide. Oslo 1939.

Diese Mitteilung der norwegischen forstlichen Versuchsanstalt umfasst 496 Seiten. Sie handelt von folgenden Pilzen, welche an lebenden Stämmen von *Picea Abies* und *Pinus sylvestris* in Norwegen Holzzerstörungen verursachen: *Coniophora cf. olivacea*, *Polyporus Schweinizii*, *P. pinicola*, *P. Pini*, *P. tomentosus* var. *circinatus* und *Stereum sanguinolentum*.

Die Literatur, die sich auf diese Arten bezieht, ist zusammengestellt worden. Viele gute Abbildungen begleiten den Text. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn ein Fachmann für unser Land eine ähnliche Zusammenstellung der auf lebenden Bäumen vorkommenden Pilze herausgeben würde. K.

Inhalt von N° 10 —
des «Journal forestier suisse», redigiert von Professor H. Badoux

Articles. La recherche de l'effet utile en Sylviculture. — Le morcellement des forêts privées.
— **Affaires de la Société.** Réunion annuelle de la Société forestière suisse, à Zurich, du 6 au 9 août 1939. — Rapport annuel du comité permanent de la Société forestière suisse sur l'exercice 1938/39. — Procès-verbal de la séance administrative du 7 août, au «Rathaus» de Zurich. — Lettre de H. Badoux au comité de la Société forestière suisse. — **Chronique.** Confédération: Ecole polytechnique fédérale. Nominations. — Cantons: Zurich (Mutations dans le personnel forestier supérieur). — Vaud (Extraits du compte rendu pour 1938 sur les forêts). — Rectification.